

# Lösungen und ergänzende Hinweise zu den Fällen in Newsletter 9/September 2013

## Fall 1 (Reisepass für dreijähriges Kind im Expressverfahren):

Der Reisepass kostet 69,50 €: 37,50 € „Grundpreis“ für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 b) Passverordnung – PassV- plus 32 € für das Expressverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 d PassV).

Ein Kinderreisepass wäre deutlich billiger und würde nur 13 € kosten (siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 f PassV). Aber was hilft das, wenn das Kind in ein Land reist, das einen Kinderreisepass nicht genügen lässt, sondern einen „richtigen“ Reisepass verlangt? Das ist etwa bei den USA der Fall.

## Fall 2 (Kinderreisepass für sechsjähriges Kind im Expressverfahren)

Der Kinderreisepass kostet 13 € (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 f PassV).

Einen Kinderreisepass im Expressverfahren gibt es nicht, da dieses Dokument nicht von der Bundesdruckerei, sondern von der Passbehörde selbst ausgestellt wird – und das geht sozusagen immer „wie im Express“. Alternativ wäre die Ausstellung eines „normalen“ Reisepasses möglich, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt (siehe § 4 Abs. 4a Satz 1 PassG). Dieser wäre aber natürlich wesentlich teurer (siehe Fall 1!).

## Fall 3 (Vorläufiger Reisepass für 14-jähriges Kind)

Der vorläufige Reisepass kostet 26 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 e PassV).

Das Alter spielt dabei keine Rolle. Die Gebühr für den vorläufigen Reisepass ist für alle Altersgruppen gleich. Nur beim „echten“ Reisepass wird unterschieden nach „24. Lebensjahr noch nicht vollendet“ = 37,50 € und „24. Lebensjahr vollendet“ = 59 € (siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 a bzw. b PassV).

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses nur in Betracht kommt, wenn auch im Weg des Expressverfahrens die rechtzeitige Ausstellung eines „regulären“ Reisepasses nicht mehr möglich ist (siehe Nr. 1.2.3 PassVwV).

## Fall 4 (Reisepass für einen 26-Jährigen am Samstag nach 18:00 Uhr)

Der Reisepass kostet 59 € (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a PassV), da der Antragsteller das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Verdoppelung wegen Vornahme der Amtshandlung außerhalb der behördlichen Dienstzeit erfolgt nicht. Dies ergibt sich daraus, dass die entsprechende „Verdoppelungsregelung“ des § 15 Abs. 2 Nr. 1 PassV nicht auf die Gebührenregelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a PassV („59 €“) verweist, die für die Ausstellung eines „normalen“ Reisepasses gilt und die im vorliegenden Fall anzuwenden ist.

Anders sähe es dagegen aus, wenn es um die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses (siehe dazu § 15 Abs. 1 Nr. 1e PassV: Normalgebühr unabhängig vom Alter stets 26 €) oder eines Kinderreisepasses (siehe dazu § 15 Abs. 1 Nr. 1 f PassV: normale Gebühr 13 €) ginge. In diesen Fällen wäre die Gebühr jeweils zu verdoppeln (auf 52 € bzw. 26 €), wenn die Amtshandlung außerhalb der behördlichen Dienstzeit erfolgt. Die hierfür geltenden Gebührenbestimmungen sind nämlich in der „Verdoppelungsregelung“ des § 15 Abs. 2 Nr. 1 PassV in Bezug genommen.

## Fall 5 (Expresspass mit 48 Seiten für einen Auslandsdeutschen am Samstag nach 18:00 Uhr).

Dieser Vorgang kostet den Antragsteller 172 €! Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- „Grundgebühr“ bei einem Antragsteller, der das 24. Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a PassV): 59 €
- Zusatzgebühr wegen der 48 Seiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 c PassV): 22 €
- Zusatzgebühr für das Expressverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 d PassV): 32 €
- Verdoppelung der „Grundgebühr“ wegen des Handelns als unzuständige Behörde (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 PassV): 59 €

Sie glauben, solche Fälle gäbe es in der Praxis nicht? Da täuschen Sie sich! Der Service außerhalb

der Dienstzeit mit rascher Ausfertigung des Reisepasses und die Gewissheit, bei einem Reisepass mit 48 Seiten über längere Zeit hinweg keinen neuen Reisepass beantragen zu müssen, ist gerade unternehmerisch tätigen Antragstellern einen solchen Preis durchaus wert (u.a. auch deshalb, weil diese Gebühren oft intern im Unternehmen problemlos erstattet werden).

Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Ermächtigung durch die (eigentlich) zuständige Passbehörde im Ausland.

#### **Fall 6 (Gleichzeitige Beantragung eines Personalausweises und eines vorläufigen Personalausweises durch einen 23-Jährigen)**

Die beiden Dokumente kosten den Antragsteller insgesamt 32,80 €.

Davon entfallen 22,80 € auf den Personalausweis (Gebühr für einen Antragsteller, der zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung – !! – noch nicht 24 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PAuswGebV). Der vorläufige Personalausweis kostet 10 € (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswGebV).

Dass es bei einer gleichzeitigen Ausstellung beider Dokumente keinerlei „Ermäßigung“ gibt, steht ausdrücklich im Gesetz (siehe § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswGebV: „Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis beantragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach Satz 1 zu erheben.“)

Bitte beachten Sie bei solchen „Doppelwünschen“ des Antragstellers unbedingt § 4 Abs.1 Personalausweisgesetz (PAuswG): „Niemand darf mehr als einen auf seine Person ausgestellten gültigen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland besitzen“, wobei gilt: „Ausweise im Sinne dieses Gesetzes sind der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis“ (so § 2 Abs. 1 PAuswG). Deshalb muss der vorläufige Personalausweis wieder „einkassiert“ werden, sobald der „endgültige“ Personalausweis ausgehändigt wird!

#### **Fall 7 (Personalausweis für eine 18-jährige Auslandsdeutsche)**

Der Personalausweis kostet 52,80 €.

Der Betrag setzt sich zusammen aus der „Grundgebühr“ von 22,80 € für Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt sind

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PAuswGebV) und der Anhebung um 30 €, weil die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person vorgenommen wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat (§ 1 Abs. 3 Satz 2 PAuswGebV).

Beachten Sie, dass hier eine „Anhebung“ um den festen Betrag von 30 € stattfindet und keine Verdopplung (wie etwa oben in Fall 4)!

Die „Anhebungsregelung“ wurde in dieser Form erst im Februar 2013 eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass ein solcher Antragsteller genauso viel zusätzlich zahlen muss, wie wenn er den Personalausweis bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung beantragen würde. Das würde ihn nämlich ebenfalls 30 € zusätzlich kosten (siehe dazu § 1 Abs. 4 PAuswGebV)!

Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Ermächtigung durch die (eigentlich) zuständige Passbehörde im Ausland.

#### **Fall 8 (Vermerken der neuen Anschrift bei dauerhaftem Zuzug aus dem Ausland)**

Dieser Vermerk kostet den Antragsteller 0 €, also nichts!

Die Änderung der Anschrift bei einem Wechsel des Wohnsitzes ist gebührenfrei (§ 1 Abs. 5 PAuswGebV). Die „Erhöhungsregelung“ für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben (§ 1 Abs. 3 Satz 2 PAuswGebV: 30 €), spielt gleich aus zwei Gründen keine Rolle: Zum einen hat der Antragsteller in unserem Fall seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gerade nicht mehr im Ausland, weil er dauerhaft nach Deutschland zuziehen will. Zum anderen gilt diese Regelung für Anschriftenänderungen generell nicht, weil sie darauf nicht verweist.

#### **Fall 9 (Personalausweis für einen 27-jährigen Auslandsdeutschen außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros)**

Der Personalausweis kostet 71,80 €.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der „Grundgebühr“ von 28,80 € für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 24 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PAuswGebV) und der Erhöhung um 13 € wegen der Vornahme der Amtshand-

lung außerhalb der behördlichen Dienstzeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PAuswGebV); hinzu kommt eine Anhebung um 30 € wegen Vornahme der Amtshandlung durch eine nicht zuständige Behörde auf Veranlassung eines Antragstellers, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswGebV).

Bei einer deutschen Auslandsvertretung in Österreich würden für den Antragsteller im entsprechenden Fall dieselben Kosten entstehen. Gebührenmäßig hat er also keinen Vorteil davon, wenn er den Personalausweis nicht dort, sondern in Deutschland ausstellen lässt.

Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Ermächtigung durch die (eigentlich) zuständige Passbehörde im Ausland.

#### **Fall 10 (Verlustmeldung für Personalausweis und Reisepass zugleich)**

Für diese beiden Meldungen werden keine Gebühren erhoben. So ist jedenfalls die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, die aus unserer Sicht zu begrüßen ist. Sonst könnte es nämlich - so das zutreffende Argument des Ministeriums - passieren, dass der Bürger wegen der drohenden Gebühren solche Verlustmeldungen unterlässt. Und das kann wiederum nicht im Sinne von uns als Sicherheitsbehörden sein!

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*